

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Makaja, Schönsteiner und Genossen,

betreffend

die Änderung des Dienstverhältnisses der Gerichtsunterbeamten und -diener
des Justizressorts.

Die Unterbeamten und Diener des Justizressorts werden nach den bestehenden Bestimmungen zu verschiedenen Dienstesverrichtungen herangezogen. Nur zum geringen Teil erschöpft sich ihre Tätigkeit darin, daß sie zur Besorgung des normalen manipulativen Amtsdienstes verwendet werden. Sie haben vielfach die Geschäfte von Gerichtskanzleibeamten zu versehen, ganz besonders aber obliegt ihnen die Verrichtung des gerichtlichen Exekutionsvollzugsdienstes. Gerade die letztere Dienstesverwendung stellt an diese Bediensteten besondere Anforderungen, da diese Agenden nur dann klaglos verrichtet werden können, wenn sich diese Organe die Kenntnis der Exekutionsordnung und der einschlägigen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im ausreichenden Maße angeeignet haben und instande sind, auf dieser Grundlage in allen Fällen selbständig und mit Sicherheit die nötigen Entscheidungen zu treffen. Dieser Dienstzweig muß als Beamtendienst entsprechend gewertet werden und setzt eine dementsprechende Qualifikation voraus.

Ein großer Teil dieser Justizbediensteten wird ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienste verwendet und kann in allen diesen Fällen von sogenannten Dienerverrichtungen keine Rede sein. Schon seit einer Reihe von Jahren müssen die Vollstreckungsorgane behufs Erlangung des Unterbeamtengrades nicht nur eine einjährige Probepflichtleistung, sondern auch die Ablegung einer Prüfung nachweisen. Schon dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß eine höhere Qualifikation vorhanden sein muß.

Hiermit wird aber die Tätigkeit der genannten Bediensteten noch nicht entsprechend gewürdigt; sie verlangen daher seit langer Zeit die teilweise Überführung in den Stand der rangklassenmäßigen Gerichtsbeamten.

Die Gesetzgebung überträgt den Vollzugsdienst allerdings den Gerichtsdienern, doch bei vielen Gerichten, ganz besonders aber bei den Gerichten in den größeren Städten (Wiener Exekutionsgericht), werden diese Organe geradezu ausschließlich zu Vollstreckungsverhandlungen verwendet und mit Aufgaben betraut, die ganz besondere Fähigkeiten fordern und Leistungen bedingen, die nur von Beamten der Gerichtskanzlei oder Vollstreckungsbeamten erwartet werden dürfen. Diese verantwortungsvolle Arbeit, die ständig oft während eines ganzen Dienstalters geleistet werden muß, geht weit über das Maß jener Verpflichtungen hinaus, die normalmäßig an Unterbeamte oder Diener gestellt werden können.

Die Justizdienererschaft fordert daher, daß jener Teil aus ihrer Mitte, der eine besondere Qualifikation aufweist, eine gleiche Behandlung erfahre, wie sie den Kanzleioffizianten mit dem Gesetze vom 25. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, zuteil geworden ist.

Hinsichtlich der übrigen Justizangestellten wird das Verlangen vertreten, daß dieselben ebenso behandelt werden, wie die in keine Rangklasse eingeteilten Angehörigen der Sicherheitswache, Gendarmerie und Finanzwache. Im Zusammenhange damit verlangen die Genannten die Verteilung des

Titels „Vollzugsbeamte“ und Unterstellung unter das I. Hauptstück der Dienstpragmatik für jene Organe, welche bereits die Bedingungen für die Ernennung zum Unterbeamten erfüllt haben und tatsächlich im Vollzugsdienste in Verwendung stehen. Die Gerichtsangestellten, welche diese Voraussetzung noch nicht aufweisen, sollen dem II. Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt bleiben und den Titel „Gerichtsvollzieher“ erhalten, wobei sie gleichzeitig als Beamte ohne Rangklasse zu bezeichnen wären.

Die vorstehenden Wünsche der Unterbeamten und Diener müssen als berechtigt und begründet anerkannt werden, die Erfüllung derselben ist umso notwendiger, als ja ursprünglich das Ziel weitergesteckt war und die Einschränkung der Forderungen seitens der Bediensteten nur darauf zurückzuführen ist, daß sie, den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen Rechnung tragend, sich derzeit mit dieser Reform begnügen wollen.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe wird die Zustimmung erteilt.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuwiesen.

Wien, 6. November 1919.

Josef Kollmann.

R. Weigl.

Buchinger.

Dr. Gimpl.

Hollersbacher.

Dr. Mataja.

Schönsteiner.

Dr. Nigler.

L. Rumschaf.

E. Heintl.

Gesetz

vom

betreffend

die Änderung des Dienstverhältnisses der Gerichtsunterbeamten und
-diener des Justizressorts.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für Gerichtsunterbeamte und Gerichtsdienere mit Unterbeamtenprüfung, die ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienst tätig sind oder in Zukunft für diese Dienstesverwendung bestellt werden, finden die Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), Anwendung. Die Genannten werden, insofern sie mindestens die Bezüge eines Kanzleibeamten der XI. Rangklasse, I. Gehaltsstufe, IV. Rangklasse der Aktivitätszulagen beziehen, zu rangklassenmäßige Beamte der Gerichtskanzlei, soweit sie jedoch noch nicht im Genuß dieser Bezüge stehen, zu Kanzleibeamte ohne Rangklasse ernannt; die letzteren führen den Titel „Vollzugsbeamte“.

§ 2.

Unterbeamte und Diener, auf welche die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung finden, bleiben auch weiterhin den Bestimmungen des II. Hauptstückes der Dienstpragmatik unterstellt, werden zu Beamte ohne Rangklasse ernannt und führen den Titel „Gerichtsvollzieher“.

§ 3.

Falls die im § 1 genannten Angestellten infolge der Neuernennungen und Einreichungen in ihren Bezügen eine Schmälerung erfahren würden,

ist ihnen der höhere Bezug solange zu belassen, bis sie nach ihrer Rangklasse in den Genuß der gleichen oder höheren Bezüge gelangen.

§ 4.

Die zur Ernennung zu rangklassenmäßigen Gerichtskanzleibeamten in Betracht kommenden Angestellten sind von der Ablegung der ersten Kanzleiprüfung auf die Dauer eines Jahres befreit.

§ 5.

Für die Borrückung in höhere Bezüge ist den zu rangklassenmäßigen Beamten ernannten Angestellten der die Mindestdienstzeit von zwölf Jahren überschreitende Zeitraum anzurechnen, wenn diese Mehrdienstzeit ausschließlich oder überwiegend im Vollstreckungsdienst vollstreckt wurde.

§ 6.

Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach den Gerichtsbeamten ohne Rangklasse, gleichgültig ob sie dem I. oder II. Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt sind, gebühren mindestens die Versorgungsgenüsse nach Beamten der XI. Rangklasse, wenn normalerweise nicht höhere Ruhegenüsse in Betracht kommen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist das Staatsamt für Justiz betraut.